

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/372b655c-141e-3dc9-8f86-19481a057f27>

Bibliografie

Titel	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
Ämtliche Abkürzung	LFGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44

§ 57c LFGB - Überwachung

¹Die [§§ 38 bis 49a](#) gelten für die Überwachungsmaßnahmen nach den aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen und den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechend. ²[§ 55](#) gilt für die Überwachung der aufgrund des [§ 57a](#) oder nach [§ 57b](#) erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechend.

